



## Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt

Nr. 14

Jahrgang 2014

21. Oktober 2014

---

### INHALT

Tag		Seite
07.10.2014	Umbenennung des Instituts für Chemische Verfahrenstechnik in Institut für Chemische und Elektrochemische Verfahrenstechnik (1.33.10)	228
12.09.2014	Ordnung des Instituts für Elektrochemie der Technischen Universität Clausthal (1.33.14)	229
25.09.2014	Praktikumsbestimmungen für den Bachelor-Studiengang Energie und Materialphysik an der Technischen Universität Clausthal Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften (6.25.86)	232

---

Herausgeber:  
Der Präsident der Technischen Universität Clausthal  
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld  
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld  
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.33.10 Umbenennung des Instituts für Chemische  
Verfahrenstechnik in Institut für Chemische und  
Elektrochemische Verfahrenstechnik  
Vom 7. Oktober 2014**

Beschluss des Präsidiums vom 7. Oktober 2014.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 7. Oktober 2014 folgenden Beschluss gefasst:

Das Präsidium beschließt gemäß § 37 Abs. 4 b) NHG das „Institut für Chemische Verfahrenstechnik“ in „Institut für Chemische und Elektrochemische Verfahrenstechnik“ umzubenennen.

**1.33.14 Ordnung des Instituts für Elektrochemie der  
Technischen Universität Clausthal  
Vom 12. September 2014**

Beschluss des Direktoriums des Instituts für Elektrochemie vom 12. September 2014

**§ 1**

**Aufgaben und Gliederung**

- (1) Das Institut für Elektrochemie ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Technischen Universität Clausthal unter Verantwortung der Fakultät für Mathematik/Informatik und Maschinenbau.
- (2) Das Institut dient der Forschung und der Lehre sowie dem Studium und der Weiterbildung innerhalb der Fachgebiete Physikalische Chemie und Elektrochemie, Korrosion und Grenzflächenprozesse.
- (3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Technischen Universität Clausthal.

**§ 2**

**Institutsleitung, Wahlen und Amtszeiten**

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Direktor oder der Direktorin. Die Institutsleitung besteht aus einem Mitglieder der Hochschullehrergruppe, sowie je ein Vertreter der Mitarbeitergruppe, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe) sowie der Studierendengruppe nehmen an den Sitzungen der Institutsleitung ohne Stimmrecht teil. Sie werden von den Mitgliedern der jeweiligen Statusgruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben an den Sitzungen der Institutsleitung, zu denen sie wie ein Mitglied zu laden ist, mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen.
- (2) Die regelmäßige Amtszeit der Mitglieder der Institutsleitung beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. April.
- (3) Über die Neuwahlen sowie Veränderungen innerhalb der Institutsleitung ist der Hochschulleitung zu berichten.

### **§ 3**

#### **Aufgaben der Institutsleitung**

- (1) Die Institutsleitung stimmt die Durchführung der Vorhaben in der wissenschaftlichen Einrichtung ab. Sie entscheidet über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen, und über die Verwendung der Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemittel für Personal sowie der Sachmittel, die der wissenschaftlichen Einrichtung zugeordnet oder zugewiesen sind.
- (2) Die Institutsleitung beschließt über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und leitet die Vorschläge der Leitung der Hochschule zu. § 6 bleibt unberührt.
- (3) Die Institutsleitung sorgt für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist.
- (4) Die Institutsleitung erlässt Benutzungsordnungen für die Einrichtungen des Instituts (z. B. Werkstatt, Labor, Gerätenutzung usw.).

### **§ 4**

#### **Aufgaben der Direktorin oder des Direktors**

- (1) Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut nach außen.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor nimmt die Aufgaben des Vorgesetzten der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe wahr.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor führt die laufenden Geschäfte. Ihm oder ihr obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

### **§ 5**

#### **Mitgliederversammlung**

Unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors beraten die im Institut Tätigen über die Aufgabenverteilung. Die Mitgliederversammlung sollte in der Regel einmal im Semester stattfinden.

## **§ 6 Verwendung der Drittmittel**

Über die Verwendung der Drittmittel aus der Durchführung von Forschungsvorhaben entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften (siehe § 22 NHG) dasjenige Institutsmitglied, das die Forschungsmittel eingeworben hat. Soweit das Institut betroffen ist, sind die entsprechenden Vorgänge mit der Direktorin oder dem Direktor abzustimmen. Das Recht auf freie Wahl der Mitarbeiterinnen oder der Mitarbeiter durch die Leiterin oder den Leiter des Forschungsvorhabens bleibt gem. § 22 NHG unberührt.

## **§ 7 Rechte der entpflichteten Professorinnen und Professoren sowie Professorinnen und Professoren im Ruhestand**

Professorinnen und Professoren behalten mit dem Eintritt in den Ruhestand oder mit der Entpflichtung die mit der Lehrbefugnis (Venia Legendi) verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren. Die Weiterbenutzung von Räumen und Einrichtungen sowie Geräten und Werkstätten regelt die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtungen im Benehmen mit den Betroffenen.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

**6.25.86 Praktikumsbestimmungen für den  
Bachelor-Studiengang Energie und Materialphysik  
an der Technischen Universität Clausthal  
Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften  
vom 25. September 2014**

Die Fakultät für Natur- und Materialwissenschaften hat am 25.09.2014 die folgenden Praktikumsbestimmungen beschlossen.

### **Zu § 1 Allgemeines**

Diese Praktikumsbestimmungen gelten nur im Zusammenhang mit der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) der TU Clausthal in der jeweils gültigen Fassung und enthalten alle studiengangspezifischen Ergänzungen und Regelungen.

### **Zu § 3 Dauer und Fachliche Gliederung des Praktikums**

Die Dauer des studienbegleitenden Praktikums beträgt mindestens 8 Wochen und soll einerseits betriebstechnische Erfahrungen bei der Durchführung von physikalisch-messtechnischen Dienstleistungen und andererseits Erfahrungen in Aufgabenfeldern und Tätigkeitsbereichen mit Bezug zu physikalischen und materialwissenschaftlichen Inhalten von Naturwissenschaftlern und Ingenieuren vermitteln.

Innerhalb des Tätigkeitsbereiches sollen die Studierenden entsprechend den Gegebenheiten der Firma möglichst mehrere der beispielhaft angegebenen einzelnen Tätigkeitsfelder kennen lernen.

**Kennzeichnung:** Eingliederung des Praktikanten in ein Arbeitsumfeld von Naturwissenschaftlern, Ingenieuren oder entsprechend qualifizierten Personen mit überwiegend forschendem, entwickelndem, planendem oder lenkendem Tätigkeitscharakter.

Tätigkeitsfelder können hier z.B. sein:

Forschung, Entwicklung, Berechnung, Versuch, Projektierung, Produktionsplanung, Produktionssteuerung, Logistik, Betriebsleitung, Ingenieurdienstleistungen, ...

### **Zu § 4 Durchführung des Praktikums**

Zu Abs.(2)

Das Praktikum ist nach dem Regelstudienplan im 4. und 5. Studiensemester vorgesehen, soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden und wird mit 10 ECTS-Punkten bewertet.

## **Zu § 7 Sonderbestimmungen**

### **Zu Abs. a) Berufsausbildung und Berufstätigkeit**

Praktische Berufstätigkeiten werden bis zu einer Dauer von 8 Wochen angerechnet. Über die Anerkennung einzelner Berufstätigkeiten informiert die/der Beauftragte für Praktikantenangelegenheiten. Erforderlich sind entsprechende Zeugnisse.

### **Zu Abs. b) Erwerbstätigkeit (Werkstudententätigkeit)**

Primär auf Erwerb gerichtete Tätigkeiten, für die der Betrieb in seinem Zeugnis nicht ausdrücklich die Durchführung einer "Praktikantentätigkeit" bescheinigt, die aber dennoch im Sinne dieser Ordnung ausbildungsfördernd sind, werden mit insgesamt maximal 8 Wochen angerechnet, soweit sie in hier genannten Tätigkeitsbereichen und geeigneten Betrieben durchgeführt werden. Erforderlich sind entsprechende Arbeitsbescheinigungen und gemäß der Allgemeinen Praktikantenrichtlinie (APr) ausgeführte Praktikumsberichte, jedoch ohne Abzeichnung durch den Betrieb.

## **Zu § 8 Die Praktikantin/der Praktikant im Betrieb**

### **Zu Abs. a) Betriebe für das Praktikum**

Zu Abs.a1)

Die im Praktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in Unternehmen mit Forschungs- und Entwicklungsabteilungen erworben werden.

Das Praktikantenamt berät und informiert, vermittelt jedoch keine Praktikantenstellen. Praktikanten bewerben sich direkt bei geeigneten Firmen um eine Praktikantenstelle. Das zuständige Arbeitsamt, die Industrie- und Handelskammer und einige Fachverbände sind bei der Vermittlung von Adressen behilflich.

## **Zu § 10 In-Kraft-Treten**

Diese Praktikumsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal in Kraft.